

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7026 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes

A. Problem

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG (sog. Religionsprivileg) findet das Vereinsgesetz auf Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, im Rahmen des Artikels 140 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Artikel 137 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung, WRV), keine Anwendung. Das 1964 als Ausführungsgesetz zu Artikel 9 GG erlassene Vereinsgesetz klammert auf diese Weise Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen aus seinem Anwendungsbereich aus.

Das Vereinsgesetz lässt daher bisher keine Verbotsmöglichkeiten gegen extremistische Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu, während gegen sonstige Vereine nach § 3 VereinsG mit Verbotsverfügungen vorgegangen werden kann. Bei Parteien kann das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit feststellen. Die seit Schaffung des Vereinsgesetzes gesammelten Erfahrungen zeigen jedoch, dass ein Bedürfnis besteht, gegen Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, auch dann auf eindeutiger Rechtsgrundlage ein Verbot aussprechen zu können, wenn es sich um Religionsgemeinschaften handelt.

B. Lösung

Ersatzlose Streichung der betroffenen Vorschrift.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen eine Stimme der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7026 anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Sebastian Edathy
Berichterstatter

Dr. Hans-Peter Uhl
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Edathy, Dr. Hans-Peter Uhl, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler, Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2001 an den Innenausschuss federführend und an den Rechtsausschuss mitberatend überwiesen.
2. Der Rechtsausschuss hat in seiner 103. Sitzung am 7. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
3. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 7. November 2001 abschließend beraten und ihm mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen eine Stimme der Fraktion der PDS zugestimmt.

II. Zur Begründung

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich auf die Begründung in Drucksache 14/7026 bezogen.

Insbesondere sehen sie in der Regelung keinen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Religionsausübung. Es gehe darum, solche Vereine zu verbieten, die unter dem Deckmantel der Religion extremistische Aktivitäten betreiben.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Sie spricht sich grundsätzlich für die Möglichkeit aus, extremistische Religionsgemeinschaften zu verbieten,

und sieht in dieser Änderung des Vereinsgesetzes ebenfalls keinen Eingriff in die Religionsfreiheit.

Seitens der **Fraktion der FDP** ist unter Hinweis auf die Entscheidung des 1. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 1971 (BVerwG 37, 344), wonach ein Verbot bereits möglich war, die Frage der Notwendigkeit einer solchen Regelung angesprochen worden. Sie trägt den Gesetzentwurf aber letztlich mit, da er jedenfalls für eine Klarstellung der Rechtslage sorgt. Die Fraktion der FDP hat weiter darauf hingewiesen, dass durch die Neuregelung die Beweislast, die bisher der Staat trägt, auf den betroffenen Verein verlagert wird; sie hält dies für richtig.

Die **Fraktion der PDS**, die den Gesetzentwurf abgelehnt hat, hat die Eile, mit der die Änderung des Vereinsgesetzes betrieben wurde, gerügt, und – ebenso wie die Fraktion der FDP – die Durchführung einer Anhörung beantragt. Der Ausschuss hat diesen Antrag mehrheitlich abgelehnt. In der Sache hat sie darauf hingewiesen, dass u. a. der Berliner Kardinal Sterzinsky davor gewarnt hat, zu schnell das Religionsprivileg zu streichen. Die Fraktion der PDS hat die Gefahr gesehen, dass Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, pauschal in den Generalverdacht des Extremismus gestellt werden. Zudem hält sie es für fraglich, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als „Ausländerverein“ im Sinne des § 14 Abs. 1 VereinsG zu verbieten. Auch sie hat unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus 1971 die Frage nach der Notwendigkeit für die von der Bundesregierung vorgeschlagene Streichung gestellt.

Berlin, den 7. November 2001

Sebastian Edathy
Berichterstatter

Dr. Hans-Peter Uhl
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin